

## Owingen 1584

*schon euren herrn ins hofgericht citieren lassen, so appellirn sie ans cammergericht. Das würt euch viel zu lang fallen. Damit sind sie wiederum heimwärts zogen*<sup>199</sup>.

So blieb Owingen fürs erste nichts als die *neuen beschwerden ... aus forcht und schrecken kummerlich in uns drucken*<sup>200</sup>; dabei sind mit den neuen Beschwerden jedoch nicht nur, wie sich später noch zeigen wird, die Fronen gemeint, sondern vor allem auch das Verbot des Besuchs *ausländischer* Märkte, das Owingen besonders hart traf, da Haigerloch mit seinem Markt praktisch vor der Haustüre lag, wogegen der Hechinger Markt *drey stundt wegs entlegen*<sup>201</sup> war.

Als dann jedoch 1584 Eitelfriedrich, da er mit seinem Bruder Christoph von Hohenzollern wegen des Erbes in Streit geraten war<sup>202</sup>, den Owingern den Besuch ihrer (Bann-)Mühle in Stetten verbieten ließ<sup>203</sup> und ihnen befahl, statt dessen die Wüstenmühle in Hechingen zu besuchen, und überhaupt jeglichen Verkehr mit dem Nachbardorf Stetten verbot, wehrte sich Owingen erneut: Zuerst mit einer Supplikation an den Grafen: *Demnach euer gnaden mit gnedigem bescheid uns auferlegen lassen, hinfurter uns der mühlen zu Stetten bey Haygerloch genzlich zue müssigen und die mühlin alhie zu Hechingen zu besuchen. Da aber gnediger herr aine ganze gemeind zu Owingen dessen hart und übel beschwert ist, ursachen des, daß wir weit hinweg nicht gefertigt werden mögen, und nit allein daß unser darneben, sonder auch euer gnaden gescheft nicht versehen mögen, so gelangt demnach an euer gnaden unser underthenig flehen und bitten, die wöllen mit und ausser angebornen milten gräflichen gnaden unser beschwerden und dis orts höchstes anligen bedenken und uns wie von alter die mühlin in gemeltem Stetten zu besuechen gnediglich vergunnen und zuelassen*<sup>204</sup>, dann, nachdem ihnen dies nicht wieder erlaubt wurde, und da *uns neben den einfallenden erntgescheften sollicher so verr abgelegnen mühlin zue gebrauchen unmüglich gewesen*<sup>205</sup>, mit einer kollektiven Demonstration ihres Widerstandes, einer gemeinsamen Mühlenfahrt nach Stetten, an der sich 62 der Owinger Bürger beteiligten. Die Reaktion Eitelfriedrichs auf diese Demonstration war eindeutig. Jeder der Beteiligten wurde mit 10 Pfund Heller bestraft – eine Strafe, die den Wert des bei der Mühlenfahrt geladenen Getreides wahrscheinlich bei weitem überstieg<sup>206</sup>.

Nach dieser erneuten Eskalation haben die Owinger, so die Aussage Jung Hans Semlins beim Verhör nach dem Aufstand ... *etwan drei oder vier mal vor dem austreten gemein gehalten und neben anderm sich beclagt der muehlen halber, auch wegen ihren äckern und wiesen, so endter Haigerloch ligen. Darumb wollen sie nicht von einander weichen, sondern zusammenheben*<sup>207</sup>. Ähnlich sagt dies auch Blasi Gleri im selben Verhör: *Sy seyen alle einhellig worden, das sy samenlich für ir gnaden wellen der mihle halb zu fuessen fallen; wenn ire gnaden nit deshalb einsehens thue, müßten sie den*

<sup>199</sup> STAS Ho 1 C II 2 b Nr. 4 fol. 480v.

<sup>200</sup> STAS Ho 1 C II 2 b Nr. 5 fol. 291v.

<sup>201</sup> STAS Ho 1 C II 2 b Nr. 5 fol. 290v.

<sup>202</sup> Ausführlich dazu BERNHARDT, Hohenzollerische Erbteilung (wie Anm. 123), S. 18 ff.

<sup>203</sup> STAS Ho 1 C II 2 b Nr. 4 fol. 5r (Gräflicher Befehl vom 15. 8. 1584).

<sup>204</sup> STAS Ho 1 C II 2 b Nr. 4 fol. 512r + v.

<sup>205</sup> STAS Ho 1 C II 2 b Nr. 5 fol. 284r.

<sup>206</sup> STAS Ho 1 C II 8 Nr. 128 (Frevelbücher; Georgi bis Martini 1584). Die Höhe der Strafe von 10 Pfd. Heller entspricht etwa dem Preis für 2,8 dz Vesen oder in etwa dem Monatslohn eines Maurers beim Schloßbau in Hechingen.

<sup>207</sup> STAS Ho 1 C II 2 b Nr. 4 fol. 450v. Wo die sozialen Grenzen dieser Einigkeit lagen, wird im nächsten Kapitel noch zu zeigen sein.